



Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung im Wege des schriftlichen Verfahrens

15. Juli 2026

Sehr geehrte Vereinsmitglieder,

der Vorstand hat beschlossen, die ordentliche Mitgliederversammlung für das Jahr 2026 gemäß § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 der Satzung im schriftlichen Verfahren abzuhalten.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie die **Tagesordnung** sowie die zur Abstimmung stehenden Beschlussgegenstände.

Die Durchführung der Mitgliederversammlung und damit gleichzeitig der Abstimmungszeitraum fallen in den Zeitraum vom 15. Juli 2026 bis 29. Juli 2026. Der Vorstand bietet neben der Briefwahl und der Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe im Vereinshaus wieder die Möglichkeit einer schnellen Online-Abstimmung an.

Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist bis zum 29. Juli 2026 um 23:59 Uhr möglich, danach wird die Abstimmung geschlossen.

Der Vorstand stellt folgende **Beschlussgegenstände** zur Abstimmung:

- 1) Entlastung des Vorstands
- 2) Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2026
- 3) Änderung der Satzung des Vereins in den §§ 3, 4, 6 und 8
- 4) Wahl der Vorstandsmitglieder

Der Rechenschaftsbericht des Vorstands wurde den Mitgliedern bereits mit der Ankündigung zu dieser Versammlung übersandt; er wird in der Anlage B noch einmal beigelegt.

Darüber hinaus nehmen wir die Online-Abstimmung zum Anlass, die Mitglieder noch einmal zu den gewünschten Öffnungszeiten am Wochenende zu befragen.

Unter Punkt 5.) dieser Einladung geht der Vorstand noch argumentativ auf Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung ein, die aus unterschiedlichen Gründen nicht zur Abstimmung zugelassen wurden.

1. Entlastung des Vorstands

Der Rechenschaftsbericht wurde mit der Ankündigung der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2026 vorgelegt.

Die Kasse wurde am 17.03.2026 unter Anwesenheit der Verwaltungsleiterin Frau Steffanie Wolff und unter der Verantwortung des Kassenwarts Jürgen Steinborn geprüft.

Die Richtigkeit der Buchführung wurde von den gewählten Kassenprüfern Joachim Sell und Paul Purschke durch Stichproben in den DATEV-Buchungssätzen, in Kontoauszügen und unter Sichtung der dazugehörigen Belege überprüft. Es ergaben sich keinerlei Beanstandungen. Der Bericht der Kassenprüfer ist dieser Einladung als Anlage beigefügt.

Die Kassenprüfer betonen ausdrücklich, dass die Buchführung übersichtlich, nachvollziehbar und sehr sorgfältig vorgenommen wurde.

Die Kassenprüfer beantragen, die Entlastung des Kassenwarts sowie des Vorstands vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Entlastung des Kassenwarts sowie des Vorstands

2. Haushaltsplan 2026

Der Haushaltsplan wurde mit der Ankündigung der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2026 vorgelegt. Er ist in den Anlagen noch einmal beigelegt.

Die Erstellung des Haushalts 2026 basiert auf der Prognose, dass auf der Einnahmenseite keine weiteren (nennenswerten) Steigerungen zu erwarten sein werden. Dies ergibt sich aus der etwas rückläufigen Anzahl der Mitglieder bei nahezu gleichbleibender Anzahl an Abos.

Leichte Steigerungen im Verkauf kommen vor allem durch Preissteigerungen bei Shakes, Riegeln und sonstigen Bistroprodukten zustande.

Außerordentliche Einnahmen oder die Aufnahme von Fremdkapital sind nicht vorgesehen. In Summe ergibt sich für 2026 auf der Einnahmenseite damit ein Haushalt, der sehr ähnlich wie im abgelaufenen Jahr ist.

Auf Ausgabenseite ist die dominierende Position – nach dem Personalaufwand – erneut der Gebäudeunterhalt und da wiederum explizit die zwischenzeitlich vollständig abgeschlossene Dachsanierung.

Die Energiekosten sind nahezu unverändert geplant. Der Verein konnte die Strompreise bis Ende 2027 auf einem sehr guten Niveau absichern. Der Preis für Brauch- und Abwasser steigt leicht. Bei der Fernwärme ist von sinkenden Ausgaben auszugehen, da wir im Winter 26/27 erstmalig durchgehend von Einsparungen bei der Heizung durch das neu gedämmte Dach profitieren werden.

Weiter deutlich steigen werden die Personalkosten, vor allem getrieben von bereits eingetretenen aber auch von kommenden Steigerungen des Mindestlohns. Die steigenden Lohnnebenkosten (vor allem Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) schlagen ebenfalls vermehrt durch. Kompensiert wird dies durch eine Schichtplanung nach Augenmaß sowie durch Automatisierung soweit möglich, z.B. durch den Wischroboter.

Alle weiteren Ausgaben wie u.a. für Versicherungen, Werbung, Rechtsberatung, Büromaterial etc. bleiben weitgehend unverändert.

In Summe kommt es zu einem negativen Jahresüberschuss (also einem Verlust) in Höhe von geschätzten 170.000,- Euro. Dieser kann aber wie auch in 2025 durch die Auflösung der Rücklage i.H.v. 0,6 Mio. Euro kompensiert werden.

Damit wird sich unter dem Strich eine Steigerung des Bilanzgewinns auf ca. 3,76 Mio. Euro ergeben.

Beschlussvorschlag:

Zustimmung zum Haushaltsplan 2026

3. Änderung der Satzung

Die Änderungen in der Satzung sind technischer Natur, der Vergleich zwischen der alten und der neuen Fassung kann der sogenannten Synopse entnommen werden, die in den Anlagen beigelegt ist. An dieser Stelle soll kurz die Logik erläutert werden.

Im § 3 regeln wir, dass die Mitgliedschaft für Neumitglieder zukünftig immer mindestens ein Jahr läuft – beginnend mit dem Eintritt in den Verein. Damit werden Mitgliedschaften jetzt nach frühestens einem Jahr kündbar. Bisher ist ein Austritt aus dem Verein immer nur zum 31.12., also zum Ende eines vollen Kalenderjahres möglich. Mit der Änderung wird also eine Flexibilisierung geschaffen. Der Mitgliedsbeitrag von 18,- Euro für zwölf Monate ändert sich dadurch nicht. In den Absätzen (6) und (7) des § 3 werden hauptsächlich überholte Formulierungen bereinigt.

Mit den Änderungen im § 4 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die gesamte formale Kommunikation mit den Mitgliedern mittlerweile über den Kanal E-Mail läuft. Hier soll vor allem Rechtssicherheit hergestellt werden.

Die Änderung im § 6 hat das Ziel, Klarheit für den Umgang mit individuellen Anträgen zur Mitgliederversammlung zu schaffen. Aufgrund der Abstimmung im schriftlichen Verfahren muss hier – im Gegensatz zu Präsenzveranstaltungen – eine besondere Klarheit bestehen. Anträge können weiterhin gestellt und in die Tagesordnung aufgenommen werden. Das einklagbare Recht auf Ergänzung der Tagesordnung wird auf Anträge beschränkt für die es eine Mindestmehrheit unter den Mitgliedern gibt. Vollkommen unbenommen bleibt die Option gemäß § 6 Abs. 2 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen im § 8 der Satzung soll die Rolle des bisherigen „Sportdirektors“ in die Bezeichnung und Funktion „Geschäftsführer“ geändert werden. Damit wird die Arbeitsteilung zwischen Vorstand und festangestellten Mitarbeitern nochmals präzisiert. Die Verantwortung der gewählten Vorstandsglieder für Mitgliederbelange, Haushalt und strategische Entscheidungen sowie für alle anderen Themen, die in § 8 Abs. 5 der Satzung geregelt sind, bleibt unverändert erhalten.

Beschlussvorschlag:

Zustimmung zu den Satzungsänderungen

4. Wahl der Vorstandsmitglieder

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 der Vereinssatzung werden die Mitglieder des Vorstands für die Dauer von je zwei Jahren gewählt. Gemäß Abs. 3 Satz 2 dieser Vorschrift werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Beisitzer in den geraden Jahren, die übrigen Mitglieder des Vorstands in den ungeraden Jahren gewählt.

Damit stehen in diesem Jahr folgende Ämter zur Wahl:

- 1. Vorsitzender
- Kassenwart
- Beisitzer

Der Vorstand hat am 26. Juni 2026 alle Mitglieder gebeten, sich um die Ämter im Vorstand zu bewerben.

Es sind insgesamt fünf Bewerbungen eingegangen. Die zugehörigen Bewerberbögen sind im Anhang zu dieser Einladung angefügt.

Die Bewerber bzw. Bewerberinnen sind:

4a) Wahl des 1. Vorsitzenden:



Bewerber

Nicolaus von Ketelhodt

Beschlussvorschlag:

Wahl von Herrn Nicolaus von Ketelhodt zum 1. Vorsitzenden

4b) Wahl des Kassenwarts:



Bewerber

Jürgen Steinborn



Arman Schultz

4c) Wahl des Beisitzers:



Bewerber/in

Luisa Steffen



Holger Welsch

4d) Wahlaufruf

Wie in der Einleitung dargelegt, stehen diverse Wege für die Abstimmung offen. Der Vorstand ist sehr an einer hohen Wahlbeteiligung interessiert und bittet um rege Teilnahme.

Die Auszählung wird wieder durch eine dreiköpfige Wahlkommission erfolgen, der der Vorstand nicht angehört. Wahlleiter ist der Sportdirektor.

Auf die Wahl wird zusätzlich zu dieser Einladung durch Aushänge und Posts bei Instagram hingewiesen. Alle relevanten Unterlagen werden nach Versand der Einladung auch auf der Webseite des Vereins bereitgestellt.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung

Beim Vorstand sind insgesamt zwei Anträge mit insgesamt acht Beschlussvorschlägen zur Mitgliederversammlung fristgerecht eingegangen. Diese Anträge sind dieser Einladung in der Anlage B beigelegt. Die Anträge gehören alle nicht zur Aufzählung des § 6 Abs. 6 der Satzung. Der Vorstand hat die Anträge geprüft und entschieden, sie der Mitgliederversammlung nicht zur Abstimmung vorzulegen, weil sie entweder thematisch in den Geschäftsbereich des Vorstands fallen und/oder inhaltlich den Anforderungen an eine Abstimmung genügen. Die jeweiligen Begründungen sollen hier entsprechend dargelegt werden:

a) Änderung der Öffnungszeiten

Die Festlegung der Öffnungszeiten fällt in den Aufgabenbereich des Vorstands. Naturgemäß haben die Mitglieder hier ein besonderes Interesse an einem Mitspracherecht und der Vorstand ist bemüht, ein möglichst breites Meinungsbild einzuholen. Deswegen hat der Vorstand schon im Spätsommer 2024 eine Umfrage hierzu gemacht und das Ergebnis kommuniziert. Nach zwei Jahren hat sich der Mitgliederbestand aber verändert und auch die Präferenzen können sich geändert haben. Daher wird im Rahmen der Mitgliederversammlung noch einmal eine Abfrage der gewünschten Öffnungszeiten durchgeführt. Das Ergebnis wird der Vorstand bei seinen Entscheidungen berücksichtigen; es kann aber nicht bindend sein, da für die tatsächliche Festlegung der Öffnungszeiten auch andere Faktoren wie Verfügbarkeit des Personals, Reinigungszeiten und Arbeitszeitmodelle berücksichtigt werden müssen.

b) Arbeitsanweisungen für Flächentrainer

Für die als Flächentrainer bezeichneten Mitarbeitenden gibt es eine dedizierte Arbeitsplatzbeschreibung und spezifische Arbeitsanweisungen. Es gibt hier keinen zusätzlichen Entscheidungs- oder Regelungsbedarf.

Naturgemäß variiert die Arbeitsleistung von Mitarbeitern. Es obliegt dem Studioleiter als Vorgesetzten der Flächentrainer, die Befolgung von Arbeitsanweisungen durchzusetzen.

c) Reparatur der Duschen

Sämtliche Duschen in den Herrenduschen und in der Sauna sowie die Mehrzahl der Duschen in der Damenumkleide wurden im 1. Halbjahr 2026 getauscht. Die Sensoren wurden dabei mitgetauscht. Es gibt keinen Reparaturbedarf. Der Antrag zielt damit ins Leere.

d) Austausch eines Wasserhahns

Für derartige Maßnahmen bedarf es keines Antrags. Die Verwaltung hat den Austausch des Waschbeckens aber ohnehin bereits beauftragt. Dabei wurden die Arbeiten im 1. OG bewusst auf Ende August terminiert, weil erst die Arbeiten im 2. OG vollständig abgeschlossen werden sollten. Der Antrag ist damit obsolet.

e) Einbau weiterer WCs

Das FiZ übererfüllt die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung in Bezug auf Toiletten um mindestens 50%. Die WCs bei den Herren im 2. OG wurden gerade erst mit viel Aufwand ausgebaut. Es sind also ausreichend WC-Schüsseln und Urinale vorhanden; objektiv gibt es daher keinen Bedarf.

Zudem beträgt der Weg zum nächstgelegenen WC von jedem Punkt der Trainingsfläche maximal 50 Meter. Auch subjektiv ist das für eine Sportstätte ein sehr guter Wert.

Natürlich sind mehr oder größere oder schönere WCs immer nett; aufgrund der Altbausubstanz im FiZ sind uns hier aber bauliche Grenzen gesetzt. Nicht zuletzt wäre ein Einbau weiterer WCs mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden. Und mehr Fläche für Toiletten ginge immer auch zu Lasten der Trainingsfläche.

f) Föhne in der Herrenumkleide

Darüber kann sicher nachgedacht werden. Derartige Wünsche sind aber eher für Anregungen und Verbesserungsvorschläge geeignet, können aber nicht Gegenstand einer Mitgliederversammlung sein.

g) Verbot gasbetriebener Deos

Der Vorstand des VFG hat für das FiZ eine sehr detaillierte Hausordnung erlassen, die bereits viele Dinge regelt, die zu tun oder zu unterlassen sind. Die Kunst liegt darin, die Einhaltung der Hausordnung dann auch durchzusetzen. Hier sind neben dem Vorstand und den Angestellten vor allem auch die Mitglieder gefragt, entsprechend auf andere Mitglieder einzuwirken.

Ein Verbot von speziellen Deos, Haarsprays oder Parfüms kann nicht zum Aufgabengebiet des Vereins gehören. Da gilt einfach der Grundsatz „die persönliche Freiheit geht so weit wie die Mitmenschen nicht eingeschränkt werden“. Hier ein Verbot zu erwirken, das sich nachher gar nicht kontrollieren und durchsetzen lässt, wäre ein klassischer Fall von Überregulierung.

h) Antrag zur Entwicklung gesundheitsfördernder Vereinsangebote im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EstG)

Hierzu hat der Vorstand bereits ausführliche Gespräche mit dem Antragsteller geführt. Die Prüfung hat ergeben, dass den persönlichen Wünschen des Antragstellers nicht entsprochen werden kann. Die Prüfung ist damit abgeschlossen. Ein erneuter Prüfauftrag würde zu keinen neuen Ergebnissen führen.

Als Erläuterung, warum der Antrag nicht zur Abstimmung zugelassen wurde, kann an dieser Stelle außerdem ausgeführt werden:

- Der Verein bietet bereits jetzt eine Vielzahl von Kursen an, die überwiegend oder ausschließlich der Gesundheitsförderung dienen, insbesondere „Rückenfit“ und „Yoga“ aber auch viele andere Kursformate.
- Die jeweiligen Kursleiterinnen sind alle entsprechend qualifiziert. Das Satzungsziel wird also erreicht.
- Alle Mitglieder, die im Angestelltenverhältnis arbeiten, können heute Zuschüsse ihrer Arbeitgeber nach § 8 Abs. 2 EStG erhalten. Auf Wunsch stellt der Verein hierfür entsprechende Anwesenheitsbescheinigungen aus. Ob die Arbeitgeber diese Zuschüsse im Einzelfall gewähren wollen, liegt nicht in der Sphäre des Vereins.
- Es ist nicht satzungskonform, Kooperationen mit Unternehmen zu entwickeln. Dies bleibt gewerblichen Fitnessstudios überlassen. Der Vorstand wird nichts tun, was die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden könnte. Allein schon deswegen ist der Antrag abzulehnen.
- In den Räumlichkeiten des FiZ werden durch Partner diverse Kurse angeboten, die den Spezifikationen nach § 20 SGB V entsprechen. Diese stehen auch den Mitgliedern des VFG offen. Damit können der Antragsteller wie auch andere Mitglieder etwaige Zuschüsse des Arbeitgebers nutzen, wenn sie genau diese Kurse belegen.
- Aufgrund der komplizierten Förderrichtlinien und Vorgaben der Krankenkassen für Angebote nach § 20 SGB V ist es nicht sinnvoll, dass der VFG Kiel diese Kurse direkt anbietet. Das Konstrukt, mit Partnern zu arbeiten, ist hier zielführender.

6. Schlußbemerkung

Auch im Jahr 2026 möchte der Vorstand zu einem offenen Austausch mit dem Vorstand einladen, der für alle Mitglieder offensteht. Hier können auch Ideen, Anregungen, Wünsche und Kritik persönlich eingebracht werden.

Im Rahmen dieses offenen Austauschs können dann auch Themen erörtert werden, die den formalen oder inhaltlichen Kriterien für die Mitgliederversammlung nicht entsprachen und daher nicht zur Abstimmung kommen konnten.

Der vorläufige Termin für diesen Austausch ist Mittwoch, der **16. September 2026**. Nach den Sommerferien wird dazu noch einmal konkret mit Ort und Zeitangabe über Aushänge und Postings eingeladen.

gez. Nicolaus von Ketelhodt

1. Vorsitzender